

# RS OGH 2007/6/15 14Cga18/07d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.2007

## Norm

MSchG §15k Abs5

## Rechtssatz

Die betrieblichen Erfordernisse überwiegen im Sinn des § 15 k Abs. 5 MSchG gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin, wenn die familiäre Situation durch die berufliche Tätigkeit des Ehemannes der Dienstnehmerin (wenn auch teilweise selbstständig und erst im Aufbau begriffen) samt Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes und der vom Dienstgeber zugestandenen möglichen Nebenbeschäftigung im Wesentlichen abgesichert ist und kein größeres Gewicht hat, als die vorliegenden betrieblichen Gründe auf Dienstgeberseite.

## Entscheidungstexte

- 14 Cga 18/07d  
Entscheidungstext Arbeits und Sozialgericht Wien 15.06.2007 14 Cga 18/07d

## Schlagworte

Teilzeit, betriebliche Erfordernisse, Interessenlage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00021:2007:RWA0000007

## Dokumentnummer

JJR\_20070615\_LG00021\_014CGA00018\_07D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)